



Befürworter der globalen Mindeststeuer:
Der damalige Finanzminister Olaf Scholz und seine US-Kollegin Janet Yellen haben die Abgabe vorangetrieben.

Bloomberg/Getty Images

Globale Mindestbesteuerung

Starker Einfluss auf Deals

Das Mindeststeuergesetz stellt die M&A-Branche vor zahlreiche große Herausforderungen.

Heike Weber Frankfurt

Das Mindeststeuergesetz ist am 28. Dezember 2023 in Kraft getreten und findet auf alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, Anwendung. Mit ihm wird die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und damit letztendlich ein Teil des BEPS-Programms der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in nationales Recht umgesetzt.

BEPS steht für „Base Erosion and Profit Shifting“ oder zu Deutsch „Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung“. Sehr verkürzt ausgedrückt soll die Mindestbesteuerung dafür sorgen, dass eine Gruppe, die bestimmte Größenmerkmale erfüllt, das heißt einen Umsatz über 750 Millionen Euro erzielt, in jedem Land, in dem sie agiert, eine effektive Mindeststeuer von 15 Prozent zahlt. Dies wird durch die Erhebung von sogenannten Ergänzungssteuern erreicht. Im Hinblick auf Unternehmenstransaktionen stellt die neue Mindestbesteuerung Mandanten und Berater vor zahlreiche große Herausforderungen.

Zum einen ist es in der Praxis aufgrund fehlender Informationen und des typischerweise knappen Zeitrahmens regelmäßig nicht möglich, im Rahmen der üblichen Due Diligence auf eine Zielgesellschaft beziehungsweise -gruppe Risiken zu ermitteln, die sich aus deren Zugehörigkeit zu einer

multinationalen Unternehmensgruppe, die der Mindestbesteuerung unterliegt, ergeben. Ohne eine ausreichende Due Diligence scheidet aber eine mittlerweile übliche Versicherung gegen historische Steuerrisiken, in Fachkreisen bekannt als „Warranty & Indemnity Insurance“ – also eine Gewährleistungsversicherung – aus.

Einfluss auf die Akquisitionstruktur

Zum anderen kann die Mindestbesteuerung auch die gewählte Akquisitionstruktur beeinflussen, denn je nach Gestaltung kann eine Akquisition dazu führen, dass künftig auf die Erwerbergruppe die Mindestbesteuerung Anwendung findet. Auch könnte die unterschiedliche Implementierung der Mindestbesteuerung bestimmte Jurisdiktionen interessanter machen als andere. Zudem wird aus Erwerbersicht die Attraktivität von zum Verkauf stehenden Gesellschaften nachteilig beeinflusst, wenn mit deren Erwerb die Mindestbesteuerung auf die gesamte Erwerbergruppe Anwendung findet.

Die Mindestbesteuerung beeinflusst aber auch die Attraktivität von Erwerbern selbst. Aus Verkäufersicht wird ein Erwerber, der auch nach Erwerb der Zielgesellschaft beziehungsweise -gruppe nicht der Mindestbesteuerung unterliegt, vorzugswürdig sein, da er tendenziell einen höheren Preis bieten kann. Dies könnte ein Vorteil von Private-Equity-Investoren gegenüber strategischen Investoren sein.

Bei Joint-Venture-Gesellschaften stellt sich zudem die Frage, wie ein Joint-Venture-

Partner vor Steuereffekten geschützt werden kann, die durch die Zugehörigkeit eines anderen Joint-Venture-Partners zu einer Gruppe, die der Mindestbesteuerung unterliegt, entstehen.

Generell müssen die Parteien einer Unternehmenstransaktion neue vertragliche Regeln entwickeln, um die durch die Mindestbesteuerung entstandenen Steuerrisiken zwischen sich zu allokieren. Dabei geht es vor allem um Haftungsrisiken und die Auswirkungen von latenten Steuern, die klassischerweise in den Steuerklauseln in Unternehmenskaufverträgen keine Rolle gespielt haben. Steuerliche Gewährleistungen und Steuerfreistellungen, die Schutz vor historischen Steuerrisiken bieten sollen, sind nicht mehr ausreichend, da sich aus der Mindeststeuer auch nachteilige Effekte auf künftige Zeiträume ergeben können. Generell werden die Parteien einer Unternehmenstransaktion künftig verstärkt auch nach Vollzug derselben im Hinblick auf Informationen, Erklärungspflichten und das Führen von Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten mit den Finanzbehörden kooperieren müssen.

Heike Weber ist Partnerin bei Allen & Overy LLP und Autorin der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

StB Der SteuerBerater

Universität Augsburg

Robert Ullmann ist Autor bei der Zeitschrift „Der Steuerberater“.



Votum

Risiko für die junge Generation

Das Rentenpaket II enthält große Ungerechtigkeiten.

Das Rentenpaket II vernichtet die Zukunftschancen der jungen Generationen. Konkret die relative Fixierung des Rentenniveaus wäre eine große intergenerationale Ungerechtigkeit. Dies scheinen allerdings die Jüngeren nicht mitzubekommen. Sie engagieren sich nur für das eine große Generationenthema: „Klima“ und vergessen das andere: „Rente“. Das ist kurzsichtig. Denn die Fixierung bedeutet, dass Finanzierungslücken zukünftig durch erhöhte Rentenbeiträge und Steuerzuschüsse auszugleichen sind. Also durch Jüngere.

Natürlich will niemand den Älteren verleiden, dass sie als Generation so betagt werden können, wie es niemand je erwartet hätte. Nur: Zur Wahrheit gehört eben auch, dass sie in ihren Berufsjahren vergleichsweise wenig in die umlagefinanzierte Rentenkasse eingezahlt haben, weil nicht von einer solchen Lebenserwartung ausgegangen worden war. Und nun haben die Älteren, gerade auch wegen der viel zu geringen Kinderzahl ihrer eigenen Generation, mit ihren Stimmen die Volksparteien im Griff.

Die Renten sind eben nicht sicher. Jedenfalls nicht für alle Generationen. Die Älteren sollten daher dringend darauf hinwirken, dass das Renteneintrittsalter zügig erhöht und zukünftige Rentenanstiege nur an die Inflation gekoppelt werden. Denn den Jüngeren wird eines Tages klar werden, wer sie übervorteilt hat.

Schenkungsteuerbescheid

Schwerer Mangel

Die festgesetzte Steuerhöhe muss erkennbar sein.

München. Der Bundesfinanzhof (BFH) musste zur Frage der Nichtigkeit eines Schenkungsteuerbescheids entscheiden. Der Kläger erhielt schenkweise von seinem Vater Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften. Das Finanzamt setzte die Schenkungsteuer fest. Der Vater zahlte die Schenkungsteuer fristgerecht. Anschließend setzte das Finanzamt die Schenkungsteuer neu fest und gewährte die Vergünstigung für Betriebsvermögen nur für bestimmte, nicht aber für alle Beteiligungen.

Im Bescheid wurde zunächst Schenkungsteuer in Höhe von 15.800.340 Euro festgesetzt. In der Begründung unter der Überschrift „Steuerfestsetzung“ wurde ein niedrigerer Betrag von 6.829.463,31 Euro als

„festgesetzte“ Steuer ausgewiesen. Einen Hinweis auf bereits gezahlte Schenkungsteuer enthielt der Verwaltungsakt auch nicht, obgleich die Erfüllung der Steuerschuld durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Schuldner wirke. Diese Darstellung ist aus Sicht des BFH widersprüchlich und führt dazu, dass die festgesetzte Steuer, das Kernelement eines Steuerbescheids, nicht hinreichend bestimmbar ist.

Ein Verwaltungsakt muss aber hinreichend bestimmt sein. Zudem muss ihm hinreichend sicher entnommen werden können, was von wem verlangt wird. Fehlt dies, leidet der Verwaltungsakt an einem schweren und offenkundigen Mangel, der zur Nichtigkeit führt. Michael Stahlschmidt

Kryptowährungen

Neue Pflichten für Anleger

Der Bund legt ein weiteres Entwurfsschreiben vor.

Berlin. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Entwurf für ein Ergänzungsschreiben zu Kryptowährungen vorgelegt. Der Schwerpunkt des Schreibens liegt auf den steuerlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten. Es soll das bestehende BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 über Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token ergänzen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten ist hervorzuheben, dass sowohl bei dezentralen als auch bei zentralen Handelsplattformen die Informationen in den Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen fallen. Die bloße Bereitstellung des öffentlichen Schlüssels reicht für den Nachweis nicht aus. Sofern der

Handel über einen ausländischen Betreiber erfolgt, hat der Steuerpflichtige erweiterte Mitwirkungspflichten zu beachten. Fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste gehen zulasten des Steuerpflichtigen und können zu Schätzungen durch das Finanzamt führen. Die Schätzungen dürfen nicht zur Sanktionierung des Steuerpflichtigen dienen. Der Entwurf endet mit einem umfangreichen Katalog an Angaben, die von den Finanzämtern angefordert werden können, wie genutzte Wallet-Adressen, Transaktions-Hashwerte oder Account-Angaben zu den genutzten Börsen beziehungsweise Handelsplattformen. Das Schreiben soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Marcus Helios